

Satzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünxe vom 01.12.1978 über die
Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen –
Anschlussbeitragsatzung – vom 19.12.2003

Inhaltsangabe:

- § 1 [Anschlussbeitrag](#)
- § 2 [Gegenstand der Beitragspflicht](#)
- § 3 [Beitragsmaßstab und Beitragssatz](#)
- § 4 [Entstehung der Beitragspflicht](#)
- § 5 [Beitragspflichtige](#)
- § 6 [Fälligkeit der Beitragsschuld](#)
- § 7 [Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse](#)
- § 8 [Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen](#)
- § 9 [Inkrafttreten](#)

Satzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünxe vom 01.12.1978 über die
Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen –
Anschlussbeitragssatzung – vom 19.12.2003

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - in der zur Zeit gültigen Fassung – sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 - Landeswassergesetz (LWG) – (GV NW S. 926) – in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 21 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünxe vom 22.12.1995 in der zuletzt gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- 2.1 Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können *oder* für die eine Teilanschlussmöglichkeit besteht und für die
 - 2.1.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - 2.1.2 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur baulichen oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2.2 Ist ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2.1 nicht vorliegen.

- 2.3.1 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 3.1 Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die nach Art und Maß der Ausnutzbarkeit vervielfältigte anrechenbare Grundstücksfläche.
- 3.2 Als anrechenbare Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3.1 gilt:
- 3.2.1 bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, für die der Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festsetzt,
- 3.2.2 bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanbereiches liegende Fläche, für die der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, - falls die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung über die Bebauungsplangrenze hinausreicht – die Fläche zwischen der Bebauungsplangrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie, die mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung zusammenfällt.
- 3.2.3 Abs. 3.2.1 und 3.2.2 gilt entsprechend bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und dieser den Verfahrensstand gemäß § 33 BauGB erreicht hat,
- 3.2.4 wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festsetzt,
- 3.2.4.1 bei Grundstücken, die an eine Straße grenzen, in der die Abwasseranlage betriebsfertig verlegt ist, die Grundstücksfläche hinter der Begrenzungslinie der Straße bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- 3.2.4.2 bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße angrenzen, oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße, in der die Abwasseranlage betriebsfertig verlegt ist, zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
- 3.2.4.3 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der tatsächlich angeschlossenen Baulichkeit, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.

Ist diese Fläche größer als das Buchgrundstück, ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich.

- 3.2.4.4 Die Tiefenbegrenzung nach 3.2.4.1 und 3.2.4.2 gilt nicht bei Grundstücken, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt werden.
- 3.2.4.5 In den Fällen des Abs. 3.2.4.1 und 3.2.4.2 ist bei darüber hinaus greifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- 3.2.4.6 Besteht die Anschlussmöglichkeit zu Kanälen in mehreren Straßen, so wird bei der Berechnung des Anschlussbeitrages die Straße zugrundegelegt, an die das Grundstück mit der größten Frontlänge angrenzt.
Bei Eckanschrägungen und -abrundungen ist für die Berechnung der Frontlängen der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.
- 3.2.4.7 Private Zugangs- und Zufahrtswege, die nur die Verbindung von der Straße zum Grundstück herstellen, gehören nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche und bleiben bei der Messung der maßgeblichen Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- 3.3 Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse (Maß der Nutzung) und einem Nutzungsfaktor (Art der Nutzung).
 - 3.3.1 Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
 - 3.3.1.1 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand gemäß § 33 BauGB erreicht *hat*. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoss- oder Baumassenzahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Setzt ein Bebauungsplan nur die Höhe baulicher Anlagen fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
 - 3.3.1.2 Ist ein Grundstück bereits bebaut, so ist die tatsächliche Nutzung nach Art und/oder Maß maßgebend, es sei denn, der Bebauungsplan sieht eine höhere Nutzung vor.
 - 3.3.1.3 Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

- 3.3.1.4 Grundstücke, auf denen nur eine Bebauung mit Garagen oder Stellplätzen zulässig, oder in unbeplanten Gebieten vorhanden ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 3.3.1.5 Bei Grundstücken, auf denen mehrgeschossige Tiefgaragen oder Parkhäuser zulässig sind, wird die Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 3.3.2 Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so richtet sich die Zahl der Vollgeschosse
 - 3.3.2.1 bei bebauten Grundstücken nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 3.3.2.2 ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Fabrikhallen o. ä.), wird je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet,
 - 3.3.2.3 bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach der überwiegenden Zahl der Vollgeschosse auf den bebauten Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB).
- 3.3.3 Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen eine Bebauung weder vorhanden noch zulässig ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- 3.3.4 Ist die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse für ein Grundstück nicht einheitlich festgesetzt, so ist die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.
Diese Bestimmung gilt für vorhandene Gebäude auf Grundstücken in unbeplanten Gebieten entsprechend.
- 3.3.5 Ist die Art und/oder das Maß der Bebauung tatsächlich überschritten, so ist die tatsächliche Nutzung nach Art und/oder Maß maßgebend.
- 3.3.6 Die nach Abs. 3.2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung der zulässigen bzw. vorhandenen Geschosshöhe (Abs. 3.3) nach der Art der Nutzung mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt (modifizierte Fläche), der im einzelnen beträgt:
 - 3.3.6.1 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 3.3.6.2 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 3.3.6.3 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 3.3.6.4 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - 3.3.6.5 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

- 3.3.6.6 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
- 3.3.6.7 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- 3.3.6.8 In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Absatz 3.3.6.1 bis 3.3.6.6 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- 3.3.7 Der Anschlussbeitrag beträgt je qm modifizierte Fläche im Sinne des § 3 Ziffer 3.3.6
- | | | |
|---------|---|---------------------------|
| 3.3.7.1 | für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) | Beitragssatz 6,80 Euro |
| 3.3.7.2 | für das Einleiten bzw. die Möglichkeit des Einleitens von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Teilanschluss Schmutzwasser) | 75 % des Beitragssatzes |
| 3.3.7.3 | für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (Teilanschluss Niederschlagswasser) | 25 % des Beitragssatzes |
| 3.3.7.4 | für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage und teilweiser Verrieselung/Versickerung (teilweiser Teilanschluss Niederschlagswasser) | 12,5 % des Beitragssatzes |
- 3.3.7.5 Erfolgt der Anschluss eines Grundstückes an eine gemeindliche Abwasserleitung, die als Freispiegel- oder als Druckentwässerungssystem ausgelegt ist, über eine vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu errichtende Druckrohrleitung mit vorgeschaltetem Pumpwerk, ermäßigen sich die in den Abs. 3.3.7.2 – 3.3.7.4 festgesetzten Beitragssätze um 25 %. Dies gilt nicht für solche Hebeanlagen, deren Einbau und Betrieb die Gemeinde nach § 13 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünxe zur Durchsetzung des Anschlusszwangs verlangen kann.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- 4.1 Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (dies gilt auch für den Fall eines Teilanschlusses).
- 4.2 Im Falle des § 2 Abs. 2.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 5

Beitragspflichtige

- 5.1 Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 5.2 Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Aufwandersatz für Grundstückanschlüsse

- 7.1 Der Beitragssatz gemäß 3.3.7 umfasst auch den Aufwand für die Grundstücksanschlussleitungen innerhalb der öffentlichen Fläche, d.h. die Strecke vom Anschlussstutzen im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze.
- 7.2 Erhält ein Grundstück auf Antrag weitere Anschlussleitungen, so sind die Kosten hierfür der Gemeinde Hünxe nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

- 7.3 Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung ist der Gemeinde Hünxe vom Veranlasser nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
- 7.4 Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellen) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- 7.5 Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 7.6 Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem bzw. auf dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke im Verhältnis der Zahl der angeschlossenen Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 8.1 Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- 9.1 Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

- 9.2 Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe vom 01.12.1978 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 19.12.2003

H a n s e n
Bürgermeister